

HANDREICHUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÄSENZPRÜFUNGEN

Das Wichtigste in Kürze:

Ob eine Prüfung in Präsenz stattfinden kann, ergibt sich aus der aktuellen Stufenzuordnung des Covid-19-Stufenplans der Universität (<https://www.uni-goettingen.de/de/631891.html>).

1. Studierende im Vorfeld informieren.
2. Möglichkeit der Festlegung spezifischer Verfahrenswege der Fakultäten.
3. In keinem Fall krank zur Prüfung erscheinen.
4. Es gilt die 3G-Regel
5. Hörsäle und Seminarräume können mit bis zu 50% der Platzkapazität besetzt werden.
6. Vor der Prüfung: Hände waschen oder desinfizieren.
7. Medizinische Maske tragen.
8. Keine Angst vor Kontaktflächen.
9. Räume gut Lüften.
10. Risikogruppen: Prüfende vorab wegen Alternativen kontaktieren.
11. Studierende: Kontaktdaten (Telefonnummer!) im eCampus hinterlegen.
12. Prüfende: Prüfungsteilnehmende in DarfichRein oder auf FlexNow-Teilnehmerliste erfassen.
13. Ablauf der Identitätskontrolle
14. Empfehlung: die Möglichkeit einer regelmäßigen, freiwilligen Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Rahmen des Campus Covid Screen Projekts zu nutzen.

-
1. Die Studierenden werden mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf im Vorfeld einer Prüfung (in der Regel 14 Tage) umfassend über die Verhaltensmaßnahmen und Verfahren informiert. Dies schließt ausdrücklich die Maßnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Einlasses in den Prüfungsraum, der Anwesenheitskontrolle und der Kontaktdatenerfassung ein ebenso wie den Hinweis auf hierdurch erforderliches rechtzeitiges Erscheinen vor Prüfungsbeginn. Auch soll ein Hinweis gegeben werden, an wen sich Personen, die für sich oder Dritte den besonderen Schutz von „Risikogruppen“ beanspruchen, wenden können (s. auch unter 10.).
 2. Die Studiendekanate der Fakultäten können zur Ausgestaltung und Umsetzung der folgenden Regeln genauere Verfahrenswege für die eigenen Prüfungen festlegen. Diese sind in der Fakultät unter den Lehrenden und Studierenden rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungsphase zu kommunizieren.
 3. Niemand darf mit ungeklärten Erkältungssymptomen an einer Prüfung teilnehmen. Um die Kooperation zu erhöhen, sollen den Studierenden Angebote für Ersatztermine oder (soweit zulässig/umsetzbar) Ersatzleistungen gemacht werden.
 4. Es gilt die 3G-Regel. Prüfungsteilnehmende müssen am Gebäudeeingang oder vor Betreten des Hörsaals entweder ein gültiges Zertifikat für eine vollständige Impfung bzw. den Genesenenstatus vorzeigen oder ein negatives Ergebnis folgender Tests vorlegen:
 - Campus-Covid-Screen-Test (maximal 48 Stunden alt. Für Präsenzprüfungen, die an einem Montag stattfinden, gelten ausnahmsweise auch die Ergebnisse eines im Rahmen des CCS absolvierten Tests vom vorangegangenen Freitag)
 - Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt)
 - PCR-Test (maximal 48 Stunden alt).

Selbsttests werden nicht anerkannt. Zu den Testmöglichkeiten des Campus Covid Screens siehe Punkt 14.

5. Hörsäle und Seminarräume dürfen nur maximal zu 50% der Kapazität belegt werden. Die Prüfungsplätze sind innerhalb dieser Grenze durch die Prüfungsaufsichten festzulegen.
6. Die Studierenden sollen für eine hinreichende Händehygiene vor und nach der Prüfung Sorge tragen.
7. Allgemein steigt die Schutzwirkung einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2-Maske), je konsequenter sie von allen getragen wird. Grundsätzlich besteht in allen Gebäuden der Universität die Verpflichtung zum Tragen einer solchen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), sowohl im Treppenhaus auf dem Weg zur Prüfung als auch beim Betreten des Prüfungsraums und dem Aufsuchen des Prüfungsplatzes. In Abhängigkeit von der geltenden Warnstufe der Universität und der räumlichen Situation ist das Tragen auch während der Prüfung verpflichtend: aktuell gilt dies in allen Stufen des universitären Stufenplans grundsätzlich und unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands.
8. Kontaktflächen, wie z.B. Tischplatten oder Tastaturen, sind als Übertragungsweg wenig wahrscheinlich. Ihre Reinigung oder Desinfektion vor jeder Prüfung ist nicht zwingend notwendig. Die Reinigung kann mit üblichen Reinigungsmitteln erfolgen. Jede Reinigung verringert ein etwaiges Restrisiko.
9. Eine gute Belüftung des Prüfungsraumes ist ein wichtiger zusätzlicher Schutzfaktor.
 - a. Es wird empfohlen für Prüfungen bevorzugt Räume mit technischer Belüftungsanlage mit Frischluftzufuhr und Abluft zu verwenden. Im Zweifel ist das GM dahingehend zu Rate zu ziehen, ob ein Raum entsprechend ausgestattet ist.
 - b. Informationen zu den Anforderungen an die Belüftung des Raumes finden Sie in der Handreichung zur Lüftung von Räumen an der Universität: https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/00f486de11d49bb28e5f56055993f7da.pdf/211_20210727_Handreichung_Raum%C3%BCftung_vs1.1_S11.pdf.

[E-Prüfungsraum Blauer Turm: Alle für die E-Prüfungen genutzten Räume verfügen über Belüftungsanlagen, die Frischluft zuführen und Abluft entsorgen. Zwischen zwei Klausurdurchläufen wird eine Pause von 30 Min. zum zusätzlichen Lüften eingeplant.]
10. Da die Wahrscheinlichkeit für eine Ansteckung für Angehörige sog. „Risikogruppen“ gleich hoch ist wie bei allen anderen auch, konzentrieren sich die Maßnahmen darauf, diese Wahrscheinlichkeit für alle so gut wie möglich zu reduzieren. Darüber hinaus können sich die Betroffenen (möglichst frühzeitig, spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung) an die Prüfungsverantwortlichen bzw. das Prüfungsamt wenden und um eine alternative Lösung bitten. Personen, die für sich oder Dritte den besonderen Schutz von „Risikogruppen“ beanspruchen, soll im organisatorisch zumutbaren Rahmen entgegengekommen werden (z.B. Durchführung einer Klausur in von der übrigen Prüfungskohorte gesonderten Räumen; Prüfung zu Randzeiten zum Vermeiden von Personenkontakten); wer selbst einer „Risikogruppe“ angehört, Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreut, kann auch Nachteilsausgleich beantragen. In Einzelfällen ist eine unterstützende Beratung durch den Betriebsärztlichen Dienst denkbar.
11. Studierende werden gebeten ihre aktuellen Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer) im eCampus zu hinterlegen (Anleitung siehe https://wiki.student.uni-goettingen.de/ecampus/stu_studienservice_telefon).

12. Ohne Angabe der gesetzlich vorgeschriebenen Kontaktdaten ist laut Corona-Verordnung eine Teilnahme an Veranstaltungen inkl. Prüfungen mit mehr als 25 Personen nicht zulässig. Eine Erfassung erfolgt für jeden Raum, eine Erfassung der einzelnen Prüfungsplätze ist nicht mehr nötig. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a. Alle Prüfungsteilnehmenden verwenden die Möglichkeit sich mit ihren Kontaktdaten über DarflichRein einzuchecken, wie dies auch bei Veranstaltungen üblich ist.
 - b. Die Prüfenden drucken über FlexNow eine Teilnehmendenliste ‚Kontaktdaten‘ aus. Auf dieser ist gekennzeichnet, ob eine Telefonnummer im eCampus erfasst wurde. Die Kontaktdaten selbst werden (mit Ausnahme der E-Mail-Adresse) nicht an Prüfende weitergegeben. Als fehlend gekennzeichnete Telefonnummern können ausnahmsweise im Zuge der Identitätskontrolle auf der Liste nachgetragen werden.
13. Ansammlungen vor den Klausurräumen sind sowohl vor als auch nach der Klausur so weit wie möglich zu vermeiden. Hierfür ist auch die Eigenverantwortung der Studierenden wichtig.

[E-Prüfungsraum Blauer Turm: Vor den Räumen sind Wartebereiche markiert, in denen sich die Studierenden anstellen. Die Anwesenheitskontrolle wird vor der Klausur während des Einlasses durchgeführt. Die zu Prüfenden begeben sich dafür zu speziellen Stationen, die ausgewiesen sind und den Infektionsschutz durch (Plexi-) Glasscheiben sicherstellen. Um unnötige Begegnungen und Laufwege zu vermeiden, ist es den Studierenden gestattet, persönliche Gegenstände, die nicht für die Bearbeitung der Prüfung benötigt werden (z.B. Jacken und Taschen), auf dem Boden neben ihrem Arbeitsplatz abzulegen.
14. Studierenden und Prüfenden wird empfohlen, die Möglichkeit einer regelmäßigen, freiwilligen Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Rahmen des Campus Covid Screen Projekts wahrzunehmen (Detaillierte Informationen zum CCS-Projekt unter <https://www.uni-goettingen.de/de/631931.html>)

Version 1.0: 08.05.2020 Erstveröffentlichung

Version 2.0: 14.05.2020 Anpassung an Niedersächsische CoronaVO (Pkt.11)

Version 2.1: 03.06.2020 Verfahren zum Klausureinlass (Pkt. 6) und zur Kontaktdatenerfassung (Pkt. 11)

Version 2.2: Kleine Anpassungen und Aktualisierungen

Version 2.3: Ergänzung des Stufenplans und Aktualisierung von Pkt. 4

Version 2.4: Ergänzung der Möglichkeit zur Testung und des Hinweises zum Lüftungskonzept und zum Tragen einer medizinischen Maske

Version 2.5: 17.11.2021 Anpassung auf 3G-Regel und 50% Auslastung der Räume, Tragen der Maske und Kontaktdatenerfassung